



C/33/14

ORIGINAL: englisch

DATUM: 28. September 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

**Dreiunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 20. Oktober 1999**

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN
TADSCHIKISTANS MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 16. August 1999 ersuchte Herr Sh. Kabirov, Minister, Landwirtschaftsministerium Tadschikistans, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes über Züchtungsergebnisse landwirtschaftlicher Arten (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet), das vom Parlament Tadschikistans am 4. November 1995 angenommen wurde, mit dem UPOV-Übereinkommen. Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine deutsche Übersetzung des Gesetzes, die auf der von den tadschikischen Behörden vorgelegten Übersetzung aus dem Russischen ins Englische beruht. Nachstehend wird das Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "das Übereinkommen" bezeichnet) geprüft.
2. Tadschikistan hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat es eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Tadschikistan

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Tadschikistan künftig von dem Gesetz sowie von dessen Ausführungsordnung geregelt. Das Gesetz sieht die Erteilung einer Schutzform unter der Bezeichnung "Patent" vor. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften des Übereinkommens.

4. Artikel 33 des Gesetzes sieht vor, dass wenn ein internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei Tadschikistan ist, Vorschriften festgelegt hat, die von den in diesem Gesetz enthaltenen abweichen, das internationale Übereinkommen maßgebend ist. Diese Bestimmung (nachstehend als "Bestimmung bezüglich internationaler Verträge" bezeichnet) bedeutet, dass ein Mangel an Vereinbarkeit zwischen dem Gesetz und der Akte von 1991 behoben wird, falls Tadschikistan dem UPOV-Übereinkommen beitrifft.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

5. Artikel 2 des Gesetzes enthält eine Begriffsbestimmung der Pflanzensorte, die derjenigen in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 entspricht.

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

6. Wie in seiner Präambel dargelegt, sind die Artikel 3 und 5 des Gesetzes für den Schutz von Pflanzenzüchtungen durch die Erteilung von Patenten durch die Staatskommission für die Sortenprüfung und den Sortenschutz landwirtschaftlicher Arten des Ministeriums für Landwirtschaft Tadschikistans bestimmt. Das Gesetz ist daher mit Artikel 2 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

7. Artikel 4 des Gesetzes ermächtigt die Staatskommission, die Liste der zu schützenden "botanischen Sorten" aufzustellen. Zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch Tadschikistan muss das Land mindestens 15 Pflanzengattungen und -arten schützen.

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

8. Artikel 32 des Gesetzes sieht vor, dass ausländische Staatsangehörige und juristische Personen die von dem Gesetz vorgesehenen Rechte gleichberechtigt mit den Staatsangehörigen und juristischen Personen Tadschikistans genießen. Nach dem Beitritt Tadschikistans zur Akte von 1991 werden die in den durch die besagte Akte gebundenen Verbandsstaaten der UPOV wohnhaften Personen infolge der Bestimmung bezüglich internationaler Verträge ebenfalls die Inländerbehandlung nach Artikel 4 der Akte von 1991 erhalten. Das Gesetz ermöglicht es somit Tadschikistan, Artikel 4 des Übereinkommens zu erfüllen.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

9. Die Schutzvoraussetzungen sind in Artikel 4 des Gesetzes in einer Formulierung dargelegt, die den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens und des UPOV-Mustergesetzes entspricht. Das Gesetz ist mit den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

10. Artikel 31 des Gesetzes sieht vor, dass ein Patentinhaber oder sein Vertreter berechtigt ist, einen Antrag auf Rechtsschutz für ein Züchtungsergebnis bei den zuständigen Behörden anderer Staaten einzureichen. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die mit denjenigen von Artikel 10 des Übereinkommens in Widerspruch stehen.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

11. Artikel 6 des Gesetzes lässt einen Prioritätsanspruch aufgrund eines früheren Antrags in einem Verbandsstaat der UPOV zu, der nach Artikel 11 Absatz 1 der Akte von 1991 in einem Antrag in Tadschikistan während des Zeitraums von 12 Monaten nach dem Tag des früheren Antrags geltend zu machen ist. Das Gesetz räumt dem Antragsteller sechs Monate ein, um eine bescheinigte Abschrift des früheren Antrags einzureichen (gegenüber der von Artikel 11 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgesehenen Mindestfrist von drei Monaten), sowie drei Jahre, um die Unterlagen, Auskünfte und das Material vorzulegen (gegenüber zwei Jahren in Artikel 11 Absatz 3 der Akte von 1991). Somit erfüllt Artikel 6 des Gesetzes die Anforderungen von Artikel 11 der Akte von 1991.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

12. Die Artikel 8, 9 und 10 des Gesetzes sehen detaillierte Bestimmungen bezüglich der Prüfung von Kandidatensorten vor und sind mit Artikel 12 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

13. Artikel 15 des Gesetzes sieht Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters zwischen der Einreichung und der Erteilung in einer Formulierung vor, die mit Artikel 13 der Akte von 1991 vereinbar ist.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

14. Artikel 13 des Gesetzes gibt den wesentlichen Inhalt von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1991 wieder, erwähnt indessen nicht die Ein- und die Ausfuhr. Die Bestimmungen in Artikel 14 Buchstabe e des Gesetzes erfordern die Zustimmung des Patentinhabers für die Ausfuhr in einen Staat, in dem das Züchterrecht nicht geschützt ist. Demzufolge fehlt lediglich die "Einfuhr". Die Artikel 16, 17 und 18 des Gesetzes stellen klar, dass ein Züchter, vorbehaltlich der von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1991

vorgeschriebenen Bedingungen und Einschränkungen, Lizenzen nach dem Patent erteilen kann.

15. Artikel 13 des Gesetzes dehnt das Recht des Züchters auf das Erntegut der Sorte aus, wie von Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgeschrieben, und sieht die Ausdehnung des Rechts auf die in Artikel 14 Absatz 5 Nummern i und iii des Übereinkommens erwähnten Sorten vor. Die Ausdehnung auf Sorten, die von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheidbar sind, wurde jedoch ausgelassen.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

16. Artikel 14 des Gesetzes legt die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht in einer Formulierung dar, die Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens erfüllt. Die Bestimmungen sehen vor, daß die Ausnahme nur in Bezug auf eine begrenzte Liste von Pflanzengattungen und -arten besteht, und scheint den Landwirt auf die Vermehrung des Vermehrungsmaterials der Sorte über zwei Generationen zu beschränken.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

17. Das Gesetz enthält zurzeit keine Bestimmungen für die Erschöpfung des Züchterrechts. Diese Lücke wird jedoch durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge behoben.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

18. Artikel 20 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen durch die Staatskommission, wenn der Patentinhaber keine stichhaltigen Rechtfertigungsgründe hat, die Erteilung der Lizenz für ein Züchtungsergebnis zurückzuweisen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zwangslizenz fallen unter die Bedingung des öffentlichen Interesses von Artikel 17 der Akte von 1991.

19. Artikel 20 des Gesetzes sieht außerdem vor, dass die Staatskommission bei der Erteilung einer Zwangslizenz die vom Zwangslizenznehmer an den Patentinhaber zu zahlenden Beträge festlegt. Er erwähnt, dass der so festgelegte Betrag eine angemessene Vergütung, wie von Artikel 17 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgeschrieben, darstellen muss.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

20. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 18 des Übereinkommens stehen.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

21. Artikel 12 des Gesetzes sieht vor, dass die Schutzdauer ab dem Tag der Eintragung der Sorte in das Staatliche Register für Obst-, Forst- und Zierbäume sowie Rebe 20 Jahre und für alle übrigen Sorten 15 Jahre beträgt. Diese Zeiträume sind in beiden Fällen 5 Jahre kürzer als

die von der Akte von 1991 vorgeschriebenen Mindestzeiträume. Der Patentinhaber ist indessen berechtigt, die Staatskommission zu ersuchen, die Schutzdauer um bis zu 10 Jahre zu verlängern. Ein etwaiger Mangel an Vereinbarkeit wird durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge behoben.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

22. Artikel 1 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Sortenbezeichnungen, die die Anforderungen von Artikel 20 Absätze 2, 3 und 5 der Akte von 1991 erfüllen. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die die Anforderungen von Artikel 20 Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 der Akte von 1991 erfüllen. Die Bestimmungen des Gesetzes werden in Bezug auf den wesentlichen Inhalt der besagten Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge wirksam ergänzt. Somit ist das Gesetz mit der Akte von 1991 vollständig vereinbar.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

23. Artikel 25 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Nichtigkeit, die den wesentlichen Inhalt von Artikel 21 der Akte von 1991 wiedergeben.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

24. Artikel 26 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die den wesentlichen Inhalt von Artikel 22 der Akte von 1991 wiedergeben.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

25. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 schreibt den beitretenden Staaten vor, geeignete Rechtsmittel für die wirksame Wahrung der Züchterrechte vorzusehen. Die Artikel 27 und 28 des Gesetzes sehen vor, dass eine Person, die als gesetzwidrig geltende Handlungen vornimmt, gemäß der derzeitigen Gesetzgebung Tadschikistans haftbar ist. Das Gesetz ist daher mit dem besagten Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 vollständig vereinbar.

26. Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 schreibt den beitretenden Staaten vor, "eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten zu unterhalten ...". Artikel 29 des Gesetzes bestellt die Staatskommission zur Behörde im Bereich des Rechtsschutzes von Züchterrechten in Tadschikistan und schildert detailliert die Befugnisse der besagten Kommission. Das Gesetz ist daher mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 vollständig vereinbar.

27. Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 schreibt den beitretenden Staaten vor, Mitteilungen über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen zu veröffentlichen. Die Artikel 8 und 19 des Gesetzes erwähnen die Bekanntmachung von Auskünften über Anträge im Amtsblatt der Staatskommission. In der Ausführungsordnung sollten ausführlichere

Bestimmungen bezüglich der Bekanntmachung von Auskünften über Anträge und Erteilungen vorgesehen werden.

Allgemeine Schlussfolgerung

28. Das Gesetz verkörpert in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den Kern des Übereinkommens und weicht lediglich in folgenden Aspekten davon ab:

- a) Inhalt des Züchterrechts (siehe Absatz 14);
- b) Inhalt des Züchterrechts (siehe Absatz 15);
- c) Dauer des Züchterrechts (siehe Absatz 21).

29. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge

a) die Regierung Tadschikistans davon in Kenntnis setzen, dass das Gesetz nach der Annahme einer geeigneten Ausführungsordnung die Grundlage für ein Gesetz bietet, das mit dem Übereinkommen vereinbar ist, und dass sie nach der Ausarbeitung dieser Ausführungsordnung eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen kann;

b) die Regierung Tadschikistans außerdem davon in Kenntnis setzen, dass sie die geringfügigen Abweichungen und Widersprüche möglichst umgehend berichtigen möge;

c) das Verbandsbüro ersuchen, der Regierung Tadschikistans bezüglich der Ausarbeitung einer Ausführungsordnung und der Berichtigung des Gesetzes seine Unterstützung anzubieten.

30. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.

[Anlage folgt]

GESETZ DER REPUBLIK TADSCHIKISTAN

“über Züchtungsergebnisse landwirtschaftlicher Arten”

Dieses Gesetz regelt die Beziehungen aus der Schaffung, der Verwendung und dem Schutz von Züchtungsergebnissen landwirtschaftlicher Arten, für die Patente erteilt wurden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Züchtung landwirtschaftlicher Arten

Die Züchtung landwirtschaftlicher Arten besteht aus einer Reihe von Züchtungsarbeiten zur Schaffung neuer Pflanzensorten.

Artikel 2

Züchtungsergebnis

Eine neue Pflanzensorte, die, ungeachtet ihrer Schutzfähigkeit, durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert wird und zumindest durch die Ausprägung eines der Merkmale von jeder anderen Pflanze desselben botanischen Taxons unterschieden werden kann.

Eine Sorte kann aus mehreren Pflanzen, einer Pflanze oder einem Teil oder Teilen davon, vorausgesetzt, dass dieser Teil oder diese Teile zum Zwecke der Vermehrung von Pflanzen der Sorte verwendet werden (kann) können, bestehen.

Ein neues Züchtungsergebnis trägt eine vom Antragsteller vorgeschlagene und von der dem Landwirtschaftsministerium unterstellten Staatskommission für Sortenprüfung und Sortenschutz landwirtschaftlicher Arten (nachstehend als “die Staatskommission” bezeichnet) genehmigte und im Staatlichen Register eingetragene Bezeichnung.

Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen, kurz sein, sich von der Sortenbezeichnung eines bereits vorhandenen Züchtungsergebnisses derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art unterscheiden und leicht erkennbar sein.

Wird der Antrag für ein Züchtungsergebnis in der Republik Tadschikistan und in einem anderen Land eingereicht, trägt sie dieselbe Sortenbezeichnung.

Unter bestimmten Umständen kann die Bezeichnung eines Züchtungsergebnisses mit der Genehmigung der Staatskommission geändert werden.

Geschützte Züchtungsergebnisse müssen mit der Bezeichnung verwendet werden, die im Staatlichen Register der geschützten Züchtungsergebnisse eingetragen ist.

Die geschützten Kategorien sind: Sorte, Klon, Linie, Hybride der ersten Generation, Population.

Artikel 3 Gesetzgebung über die Züchtung landwirtschaftlicher Arten

Die Gesetzgebung der Republik Tadschikistan über die Züchtung landwirtschaftlicher Arten umfasst dieses Gesetz sowie die von den staatlichen Behörden und Verwaltungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen regulierenden Verordnungen, die nach diesem Gesetz bekannt gemacht werden.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SCHUTZFÄHIGKEIT VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN

Artikel 4 Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit von Züchtungsergebnissen

Patente werden für jene Züchtungsergebnisse erteilt, die die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit erfüllen und den botanischen Sorten angehören, deren Liste von der Staatskommission gebilligt wird.

Die Kriterien der Schutzfähigkeit eines Züchtungsergebnisses sind:

a) Neuheit: Ein Züchtungsergebnis gilt als neu, wenn das Saatgut oder Pflanzenmaterial am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Patents

im Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan nicht früher als ein Jahr vor dem Tag des Antrags durch den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger oder mit dessen Zustimmung zum Zwecke der Auswertung des Züchtungsergebnisses verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde;

im Hoheitsgebiet eines anderen Staates im Falle von Rebe, Forst-, Zier- und Obstbäumen nicht früher als sechs Jahre und im Falle anderer Pflanzen nicht früher als vier Jahre vor dem Tag des Antrags durch den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger oder mit dessen Zustimmung zum Zwecke der Auswertung des Züchtungsergebnisses verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde;

b) Unterscheidbarkeit: Ein Züchtungsergebnis ist deutlich unterscheidbar von jedem anderen Züchtungsergebnis, dessen Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist;

ein für Erzeugungszwecke verwendetes oder in ein amtliches Sortenregister eingetragenes oder in einer Vergleichssammlung enthaltenes Züchtungsergebnis oder ein Züchtungsergebnis, dessen genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung enthalten ist, gilt als allgemein bekannt.

Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents oder auf eine staatliche Prüfung macht das Züchtungsergebnis allgemein bekannt, vorausgesetzt, dass der Antrag zur Erteilung eines Patents für das Züchtungsergebnis oder zur Zulassung des Züchtungsergebnisses für Erzeugungszwecke führt.

Elemente, die zur Bestimmung bezeichnender und unterscheidender Merkmale dienen, sind identifizierbar und beschreibbar.

c) Homogenität: Eine Sorte ist hinreichend einheitlich in ihren Merkmalen, abgesehen von Abweichungen aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung.

d) Beständigkeit: Eine Sorte entspricht nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder am Ende eines jeden Vermehrungszyklus ihrer Beschreibung.

Sorten, die am Tag des Beginns des Schutzes der entsprechenden Gattungen und Arten unter Festlegung regionaler Zonen im Staatlichen Register der Züchtungsergebnisse eingetragen und für Erzeugungszwecke zugelassen sind, können als schutzfähig erklärt werden, ohne dass die Art oder Sorte die Voraussetzung der Neuheit erfüllt. Die Dauer des Patents für ein Züchtungsergebnis, wie in Artikel 12 Absatz 1 erwähnt, wird um den Zeitraum vom Beginn der Zonenfestlegung bis zur Erteilung des Patents verkürzt, und das Züchtungsergebnis wird von dem in Artikel 15 vorgesehenen vorläufigen Schutz erfasst.

Artikel 5 Antrag auf Erteilung eines Patents

Das Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents steht dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger zu. Der Antrag wird bei der Staatskommission ein Jahr vor der staatlichen Prüfung der Art eingereicht.

Erfüllt ein Züchtungsergebnis die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit, trifft die Staatskommission die Entscheidung, ein Patent zu erteilen.

Wurde das Züchtungsergebnis im Rahmen des Dienstverhältnisses hervorgebracht, steht das Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents dem Arbeitgeber zu, sofern in einem Vertrag zwischen dem Züchter und dem Arbeitgeber oder in den dazugehörigen Dokumenten nichts anderes vorgesehen ist.

In diesem Fall sehen der Vertrag oder die dazugehörigen Dokumente einen Betrag und Bedingungen der Zahlung der Vergütung an den Züchter für die Verwertung des Züchtungsergebnisses vor.

Ein Antrag wird von mehreren Personen eingereicht, wenn sie ein Züchtungsergebnis gemeinsam hervorgebracht haben oder die Rechtsnachfolger eines oder mehrerer Züchter sind.

Ein Antrag kann über einen Patentanwalt eingereicht werden, der im Rahmen seiner Vollmachten handelt, um ein Patent zu erwirken.

Ausländische juristische und natürliche Personen sind berechtigt, einen Antrag einzureichen, wenn ein Vertrag über den Schutz von Züchtungsergebnissen zwischen der Republik Tadschikistan und dem anderen Staat geschlossen wurde.

In diesem Falle handeln sie zur Erwirkung und Aufrechterhaltung eines Patents über einen Patentanwalt der Republik Tadschikistan.

Artikel 6 Prioritätsrechte

Die Priorität des Züchtungsergebnisses wird durch den Tag der Einreichung des Antrags bei der Staatskommission bestimmt.

Geht dem bei der Staatskommission eingereichten Antrag ein in einem der Staaten, mit denen die Republik Tadschikistan einen Vertrag über den Schutz von Züchtungsergebnissen geschlossen hat, eingereichter Antrag voraus (erster Antrag), hat der Antragsteller ein Prioritätsrecht aus dem ersten Antrag während 12 Monaten nach dem Tag von dessen Einreichung.

Zur Bestimmung des Prioritätstages nach Absatz 2 dieses Artikels hat der Antragsteller im Antrag an die Staatskommission den Tag der Priorität des ersten Antrags anzugeben. Der Antragsteller hat ferner der Staatskommission innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Einreichung eine von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates bescheinigte Abschrift des ersten Antrags zusammen mit einer Übersetzung vorzulegen.

Zur Erfüllung der Bedingungen in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels ist es dem Antragsteller erlaubt, innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der Einreichung des ersten Antrags zusätzliche Dokumente und weiteres Material, die für die Prüfung erforderlich sind, vorzulegen.

III. FESTSTELLUNG DER SCHUTZFÄHIGKEIT

Artikel 7 Vorläufige Prüfung des Antrags

Innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einreichung des Antrags wird dieser einer vorläufigen Prüfung unterzogen. Diese wird zur Feststellung des Prioritätstags und zur Überprüfung der Vereinbarkeit der erforderlichen Dokumente mit den vorgeschriebenen Bedingungen durchgeführt

Die Staatskommission kann zusätzliche und fehlende Dokumente anfordern, die der Antragsteller innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorzulegen hat.

Während der vorläufigen Prüfung ist der Antragsteller berechtigt, die Dokumente des Antrags auf eigenen Antrieb zu ergänzen, zu ändern oder zu berichtigen. Nimmt der Antragsteller innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Änderungen nicht vor, oder legt er die am Tag des Eingangs des Antrags fehlenden Dokumente nicht vor, wird der Antrag nicht zur Prüfung zugelassen, und der Antragsteller wird entsprechend unterrichtet.

Wünscht der Antragsteller die aufgrund der Ergebnisse der vorläufigen Prüfung getroffene Entscheidung anzufechten, kann er dies innerhalb von drei Monaten nach dem Tag von deren Erhalt vor Gericht tun.

Zeitigt die vorläufige Prüfung ein positives Ergebnis, wird der Antragsteller davon unterrichtet, dass sein Antrag zur Prüfung der Vereinbarkeit des Züchtungsergebnisses mit den Voraussetzungen der Schutzfähigkeit zugelassen wird.

Artikel 8 Prüfung der Neuheit des Züchtungsergebnisses

Wer ein Interesse hat, kann innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Einzelheiten des Antrags bei der Staatskommission Einspruch gegen die Neuheit des beanspruchten Züchtungsergebnisses einlegen.

Die Staatskommission unterrichtet den Antragsteller vom Eingang seiner Einspruchseinlegung und nennt die Gründe dafür.

Ist der Antragsteller mit der Einspruchseinlegung nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten nach dem Tag von deren Erhalt bei der Staatskommission unter Angabe von Gründen deren Zurückweisung beantragen.

Die Staatskommission trifft eine Entscheidung aufgrund der vorliegenden Dokumente und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.

Erfüllt das Züchtungsergebnis das Neuheitskriterium nicht, wird die Entscheidung getroffen, die Erteilung des Patents zurückzuweisen.

Die Entscheidung der Staatskommission kann vor Gericht angefochten werden.

Artikel 9 Prüfung der Züchtungsergebnisse auf Erfüllung der Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit

Die Prüfung der Züchtungsergebnisse auf Erfüllung der Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit wird innerhalb der von der Staatskommission festgelegten Frist durchgeführt.

Die Staatskommission ist berechtigt, die Ergebnisse der von den zuständigen Behörden anderer Staaten, mit denen ein entsprechender Vertrag geschlossen wurde, durchgeführten Prüfungen sowie die Ergebnisse der von anderen Organisationen der Republik Tadschikistan im Rahmen eines mit der Staatskommission geschlossenen Vertrags durchgeführten Prüfungen oder die vom Antragsteller vorgelegten Angaben zu verwenden.

IV. SCHUTZ VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN

Artikel 10

Eintragung des Züchtungsergebnisses

Ein Züchtungsergebnis, für das eine Entscheidung, ein Patent zu erteilen, getroffen wurde, wird von der Staatskommission gemäß dem üblichen Verfahren in das Staatliche Register der Züchtungsergebnisse eingetragen.

Artikel 11

Patent

Ein Patent bescheinigt das ausschließliche Recht des Patentinhabers oder seines Rechtsnachfolgers, ein Züchtungsergebnis zu verwerten.

Das Patent wird dem Antragsteller erteilt. Sind im Antrag zwei oder mehrere Antragsteller erwähnt, gilt das Patent als dem Erstgenannten unter diesen erteilt.

Ist das Patent verloren gegangen oder vernichtet worden, kann gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr ein Zweitausfertigung ausgestellt werden.

Artikel 12

Dauer des Patents

Die Dauer des Patents beträgt vom Tag der Eintragung des Züchtungsergebnisses in das Staatliche Register an 15 Jahre. Für Rebe und Zier-, Obst- oder Forstbäume, einschließlich der Unterlagen, beträgt die Dauer 20 Jahre.

Auf Gesuch des Patentinhabers kann die Staatskommission die Dauer eines Patents um einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren verlängern.

Artikel 13

Rechte des Patentinhabers

Der Inhaber des Patents hat das ausschließliche Recht, das geschützte Züchtungsergebnis zu verwerten.

Das Recht des Patentinhabers wird durch das Patent bescheinigt und vom Gesetz geschützt.

Dieses Recht bedeutet, dass Personen für die Vornahme folgender Handlungen in Bezug auf das Pflanzgut des geschützten Züchtungsergebnisses vom Patentinhaber eine Lizenz (Genehmigung) erwirken müssen:

- a) die Erzeugung und Vermehrung;
- b) die Aufbereitung von Saatgut zum Zwecke der späteren Vermehrung;
- c) das Feilhalten;
- d) den Verkauf oder einen sonstigen Vertrieb;
- e) die Aufbewahrung.

Das Recht des Patentinhabers erstreckt sich auch auf das aus dem ohne seine Zustimmung gewerbsmäßig vertriebenen Saatgut erzeugte Pflanzgut. Für die Vornahme der in Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Handlungen ist die Zustimmung des Patentinhabers erforderlich in Bezug auf das Saatgut von Sorten,

a) die im Wesentlichen von der Ursprungsorte abgeleitet sind, wenn die Ursprungsorte nicht selbst ein im Wesentlichen von einem anderen Züchtungsergebnis abgeleitetes Züchtungsergebnis ist;

b) oder wenn die geschützte Sorte für die Erzeugung von Saatgut fortlaufend verwendet werden muss.

Ein Züchtungsergebnis gilt als im Wesentlichen von einem anderen (Ursprungs-) Züchtungsergebnis abgeleitet, während es sich von der Ursprungsorte deutlich unterscheidet, wenn

es vorwiegend vom Ursprungszüchtungsergebnis abgeleitet ist, jedoch die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen des Ursprungszüchtungsergebnisses ergeben, beibehält;

es, abgesehen von den sich aus der Anwendung von Verfahren wie der Auslese einer Einzelpflanze aus der Ursprungsorte, der Auslese einer künstlichen Mutante, der Rückkreuzung oder der gentechnischen Transformation ergebenden Unterschieden, dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen des Ursprungszüchtungsergebnisses entspricht.

Artikel 14

Handlungen, die nicht als Verletzungen der Rechte des Patentinhabers gelten

Die Vornahme folgender Handlungen in Bezug auf ein geschütztes Züchtungsergebnis stellt keine Verletzung der Rechte des Patentinhabers dar:

- a) Handlungen zu nicht gewerblichen Zwecken,

- b) Handlungen zu Versuchszwecken,
- c) Verwertung des geschützten Züchtungsergebnisses als Ausgangsmaterial für die Schaffung anderer Sorten und deren spätere Verwertung zu den in Artikel 13 Absatz 2 erwähnten Zwecken;
- d) Verwertung des im Landwirtschaftsbetrieb innerhalb von zwei Jahren erzeugten Pflanzguts als Saatgut für die Vermehrung von Sorten im eigenen Betrieb (die Liste dieser Pflanzengattungen und -arten wird von der Regierung der Republik Tadschikistan erstellt);
- e) Handlungen in Bezug auf das durch den Patentinhaber oder eine andere Person mit dessen Zustimmung gewerbsmäßig vertriebene Saatgut oder Pflanzenmaterial, außer für die Ausfuhr von Saatgut oder Pflanzenmaterial, das die Vermehrung der Sorte in einem Land ermöglichen würde, in dem die Gattung oder Art nicht geschützt ist.

Artikel 15 Vorläufiger Schutz

Im Zeitraum vom Tag des Eingangs des Antrags bei der Staatskommission bis zum Tag der Erteilung des Patents wird dem Antragsteller ein vorläufiger Schutz für sein Züchtungsergebnis gewährt.

Nach der Erteilung eines Patents hat dessen Inhaber Anspruch auf eine Vergütung von einer Person, die seine in Artikel 13 vorgesehenen Rechte des Patentinhabers während der Dauer des vorläufigen Schutzes verletzt.

Im Zeitraum des vorläufigen Schutzes des Züchtungsergebnisses ist der Antragsteller berechtigt, Saatgut der Sorte lediglich für wissenschaftliche Zwecke oder, wenn dessen Verkauf oder sonstige Abgabe im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten an einem Züchtungsergebnis oder mit der vom Antragsteller zur Schaffung von Vorräten in Auftrag gegebenen Erzeugung von Saatgut steht, zu verkaufen oder auf andere Weise abzugeben.

V. VERWERTUNG DES ZÜCHTUNGSERGEBNISSES

Artikel 16 Lizenzvertrag

Der Patentinhaber (Lizenzgeber) kann mittels eines Lizenzvertrags (im Falle einer ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenz) einer anderen Person (Lizenznehmer) das Recht auf Verwertung des Züchtungsergebnisses entweder gegen eine Entschädigung oder kostenlos übertragen.

Der Lizenzvertrag wird schriftlich geschlossen.

Im Rahmen einer ausschließlichen Lizenz wird dem Lizenznehmer das ausschließliche Recht auf Verwertung des Züchtungsergebnisses innerhalb der im Vertrag festgelegten Grenzen verliehen, während der Patentinhaber sein Teilrecht auf Verwertung beibehält.

Im Rahmen einer nicht ausschließlichen Lizenz behält der Patentinhaber alle durch das Patent für das Züchtungsergebnis verliehenen Rechte bei, einschließlich des Rechts auf Erteilung von Lizenzen an Dritte.

Eine ausschließliche Lizenz tritt nach ihrer Eintragung bei der Staatskommission in Kraft.

Artikel 17 Rechte des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer ist berechtigt, ein Züchtungsergebnis während der Dauer des Patents im Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan zu verwerten und die in Artikel 13 erwähnten Handlungen vorzunehmen, sofern im Lizenzvertrag nichts anderes vorgesehen ist.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Lizenz an andere zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen, es sei denn, dass der Lizenzvertrag dies vorsieht.

Artikel 18 Bedingungen des Lizenzvertrags bezüglich der Einschränkungen der Rechte des Lizenznehmers

Die Bedingungen in einem Lizenzvertrag, die dem Lizenznehmer Einschränkungen auferlegen, die sich nicht aus den vom Patent verliehenen Rechten ableiten und für die Aufrechterhaltung des Patents nicht notwendig sind, sind nicht gültig.

Artikel 19 Rahmenlizenzen

Der Patentinhaber kann eine Mitteilung im Amtsblatt der Staatskommission bekannt machen, dass jeder gegen die im Vertrag festgelegte Zahlung berechtigt ist, sein Züchtungsergebnis von dem Tag an, an dem der Patentinhaber entsprechend unterrichtet wird, zu verwerten.

Die Staatskommission nimmt im Staatlichen Register der geschützten Züchtungsergebnisse bezüglich der Erteilung der Rahmenlizenz eine Eintragung vor, in der die Beträge der Zahlung erwähnt sind.

In diesem Falle wird die Aufrechterhaltungsgebühr ab dem 1. Januar des Jahres nach der Bekanntmachung der Mitteilung bezüglich der Erteilung der Rahmenlizenz um 50% ermäßigt.

Auf Gesuch des Patentinhabers und vorbehaltlich der Zustimmung aller Inhaber der Rahmenlizenz trägt die Staatskommission deren Verfall im Staatlichen Register der Züchtungsergebnisse ein.

Artikel 20
Zwangslizenzen

Jeder kann bei der Staatskommission ein Gesuch um Erteilung einer Zwangslizenz für ein Züchtungsergebnis stellen.

Die Staatskommission erteilt eine Zwangslizenz nur in Ausnahmefällen, in denen folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Gesuch um Erteilung einer Zwangslizenz wurde nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Tag der Erteilung des Patents gestellt;
- b) der Patentinhaber wies das Gesuch des Antragstellers zurück, das Recht auf Erzeugung oder gewerbsmäßigen Vertrieb des Saatguts der Sorte zu erteilen, oder beabsichtigt nicht, ein derartiges Recht zu erteilen;
- c) wer um Erteilung einer Zwangslizenz ersucht, hat nachgewiesen, dass er finanziell und sonstwie in der Lage ist, das Züchterrecht in wirksamer Weise zu nutzen;
- d) die Gebühr für die Erteilung einer Zwangslizenz wurde entrichtet.

Eine Zwangslizenz kann dem Lizenznehmer das Recht verleihen, alle oder einige der in Artikel 13 Absatz 2 erwähnten Handlungen vorzunehmen.

Bei der Erteilung einer Zwangslizenz legt die Staatskommission die dem Patentinhaber vom Lizenznehmer für Saatgut einer Sorte in einer Menge, die für die Nutzung der Zwangslizenz ausreichend ist, zu entrichtenden Beträge fest.

Die Dauer einer Zwangslizenz wird von der Staatskommission festgelegt, darf jedoch höchstens vier Jahre betragen.

Die Dauer kann verlängert werden, wenn nach einer Überprüfung festgestellt wird, dass die Umstände, unter denen die Zwangslizenz erteilt wurde, weiter bestehen.

Die Staatskommission kann eine Zwangslizenz aufheben, wenn ihr Inhaber die Bedingungen verletzt, zu denen sie erteilt wurde.

Eine Entscheidung der Staatskommission bezüglich einer Zwangslizenz kann vor Gericht angefochten werden.

Artikel 21
Klagerecht des Lizenznehmers

Wurden die Rechte des Patentinhabers verletzt, ist der Lizenznehmer berechtigt, ein Gerichtsverfahren gemäß dem üblichen Verfahren einzuleiten.

Artikel 22
Züchterzertifikat

Das Züchterzertifikat bescheinigt die Urheberschaft eines Züchtungsergebnisses und den Anspruch des Züchters auf Vergütung durch den Patentinhaber für die Verwertung des Züchtungsergebnisses.

Ein Züchterzertifikat wird jedem Züchter erteilt, der kein Patentinhaber ist.

Streitigkeiten bezüglich der Urheberschaft werden vor Gericht beigelegt.

Artikel 23
Dem Züchter, der nicht der Patentinhaber ist, zu zahlende Vergütung

Der Betrag der für die Verwertung eines Züchtungsergebnisses zu zahlenden Vergütung wird durch einen zwischen dem Züchter und seinem Rechtsnachfolger geschlossenen Vertrag festgelegt und muss mindestens 2% des vom Patentinhaber für die Verwertung des Züchtungsergebnisses eingenommenen Erlöses, einschließlich des Gewinns aus der Erteilung von Lizenzen, betragen.

Wurde die Sorte von zwei oder mehreren Züchtern gemeinsam hervorgebracht, wird die Vergütung gemäß einer zwischen diesen erzielten Vereinbarung aufgeteilt.

Die Vergütung ist dem Züchter spätestens drei Monate nach Ende jedes Jahres, in dem das Züchtungsergebnis verwertet wurde, zu zahlen.

Zahlt der Patentinhaber die Vergütung nicht rechtzeitig, zahlt er dem Züchter eine Strafgeld von 0,04% der für jeden Tag des Zahlungsrückstands geschuldeten Summe.

Artikel 24
Erhaltung des Züchtungsergebnisses

Der Patentinhaber erhält die Sorte während der gesamten Dauer des Patents in einer Weise, dass alle am Tag der Priorität in der Beschreibung erwähnten Merkmale der Sorte erhalten bleiben.

Auf Aufforderung der Staatskommission hat der Patentinhaber Saatgut der Sorte für eine Prüfung vorzulegen und Gelegenheit zur Untersuchung an Ort und Stelle zu gewähren.

Artikel 25
Nichtigkeitserklärung eines Patents

Jeder kann bei der Staatskommission ein Gesuch um Nichtigkeitserklärung eines Patents einreichen.

Die Staatskommission stellt dem Patentinhaber eine Abschrift des Gesuchs zu, der innerhalb von drei Monaten seine begründete Zurückweisung vorlegen kann, und entscheidet

innerhalb von sechs Monaten über den Inhalt des Gesuchs, sofern nicht eine zusätzliche Prüfung erforderlich ist.

Die Staatskommission sieht das Patent als nichtig an, wenn festgestellt wird, dass

- a) das Patent aufgrund von Auskünften über die Homogenität und die Beständigkeit am Tag der Erteilung, die vom Antragsteller vermittelt, jedoch nicht bestätigt wurden, erteilt wurde;
- b) das Züchtungsergebnis am Tag der Erteilung des Patents die Voraussetzungen der Neuheit oder der Unterscheidbarkeit nicht erfüllte;
- c) die im Patent als Patentinhaber erwähnte Person keinen berechtigten Anspruch auf die Erteilung des Patents hatte.

Die Entscheidung der Staatskommission kann vor Gericht angefochten werden.

Artikel 26 Aufhebung eines Patents

Das Patent wird von der Staatskommission aufgehoben, wenn:

- a) ein Züchtungsergebnis die Voraussetzungen der Homogenität und der Beständigkeit nicht mehr erfüllt;
- b) der Patentinhaber auf Aufforderung der Staatskommission das Saatgut, die Dokumente und das Material, die als für die Prüfung der Schutzfähigkeit des Züchtungsergebnisses notwendig betrachtet werden, innerhalb von 12 Monaten nicht vorlegt oder keine Gelegenheit zur Untersuchung an Ort und Stelle für die oben erwähnten Zwecke gewährt;
- c) der Patentinhaber innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Aufrechterhaltungsgebühr entrichtet.

Die Entscheidung der Staatskommission kann vor Gericht angefochten werden.

Artikel 27 Haftung wegen Verletzung des Rechts des Patentinhabers

Eine natürliche oder juristische Person, die in Verletzung dieses Gesetzes ein Züchtungsergebnis verwertet, gilt als für die Verletzung der Rechte des Patentinhabers haftbar.

Auf Gesuch des Patentinhabers wird die Verletzung beendet, und es wird eine Entschädigung für alle erlittenen Schäden vorgesehen.

Bei der Prüfung einer Klage auf Verletzung der Rechte des Patentinhabers kann das Gericht auf Veranlassung oder Gesuch der Verfahrensparteien oder auf eigenen Antrieb folgende Maßnahmen treffen, um einen Anspruch zu sichern:

- a) die Beschlagnahme des Saatguts und des Pflanzenmaterials, das Gegenstand der Verletzung bildet, anordnen;
- b) die Verwertung, die Erzeugung oder den Verkauf von Saatgut oder Pflanzenmaterial untersagen.

Artikel 28

Haftung wegen Verletzung sonstiger Rechte des Patentinhabers und des Züchters

Eine natürliche oder juristische Person gilt als für die Verletzung sonstiger Rechte des Patentinhabers und des Züchters haftbar, wenn sie

a) Informationen in Bezug auf ein Züchtungsergebnis, für das ein Antrag eingereicht wurde, offenlegt, die ein Handelsgeheimnis darstellen, wenn die Informationen von ihr in Ausübung von Handlungen nach diesem Gesetz erworben wurden, außer wenn die Offenlegung gegenüber dem Landwirtschaftsminister der Republik Tadschikistan oder einer Person, die ihre amtlichen Pflichten im Hinblick auf die Sicherung des Schutzes der Züchterrechte nach diesem Gesetz ausübt, erfolgt;

b) für erzeugtes und verkaufte Saatgut eine Bezeichnung verwendet, die sich von derjenigen des eingetragenen Züchtungsergebnisses unterscheidet;

c) für erzeugtes und verkaufte Saatgut die Bezeichnung eines eingetragenen Züchtungsergebnisses verwendet, die sich nicht auf dieses bezieht;

d) für erzeugtes und verkauftes Saatgut eine Bezeichnung verwendet, die derjenigen eines eingetragenen Züchtungsergebnisses so ähnlich ist, dass sie mit der Letzteren verwechselt werden könnte;

e) eine falsche Erklärung abgibt;

f) eine falsche Eintragung in das Staatliche Register der Züchtungsergebnisse oder in die Belege vornimmt oder veranlasst, dass eine derartige Eintragung vorgenommen wird;

g) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderliche Dokumente fälscht oder veranlasst, dass diese Dokumente gefälscht werden;

h) Dokumente vorlegt, die falsche Auskünfte enthalten.

Personen, die die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Handlungen vornehmen, sind nach den geltenden Gesetzen haftbar.

Artikel 29
Staatskommission

Die Staatskommission gewährleistet die Ausübung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Funktionen. Die Staatskommission ist berechtigt, Verträge mit Organisationen zu schließen, die in der Lage sind, Prüfungen zur Feststellung der Schutzfähigkeit von Pflanzensorten durchzuführen.

Die Mitarbeiter der Staatskommission, ihrer Dienststellen im Autonomen Gebiet Gorno-Badachschan, sonstigen Regionen, Ortschaften und Bezirken, sind während der gesamten Dauer ihres Beschäftigungsvertrags und während dreier Jahre nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht berechtigt, einen Antrag auf Erteilung eines Patents zu stellen.

Artikel 30
Verwertung von Züchtungsergebnissen zu Erzeugungszwecken

Im Hoheitsgebiet des Autonomen Gebiets Gorno-Badachschan und sonstigen Regionen und Bezirken werden nur jene Pflanzensorten angebaut, die in die Zonenaufteilung für Sorten landwirtschaftlicher Arten und Rassen von Seidenraupen einbezogen und für die Verwertung in der Erzeugung zugelassen sind.

Dem für den gewerbsmäßigen Vertrieb bestimmten Saatgut wird eine Qualitätsbescheinigung beigelegt, die ihre Sorten- und Aussaatmerkmale bescheinigt.

Die Erzeugung von Saatgut für die Ausfuhr in eine andere Region bedarf nicht der Aufnahme der Sorte in die Liste der für die Verwertung im Hoheitsgebiet dieser Region zugelassenen Sorten.

Für die im Staatlichen Register eingetragenen Züchtungsergebnisse wird nur dem Patentinhaber, seinen Lizenznehmern und den Ausübern von Rahmenlizenzen ein Zertifikat erteilt.

Die Aufnahme der für die Verwertung in der Erzeugung und in der Zonenaufteilung für Sorten zugelassenen Pflanzensorten wird von der Staatskommission aufgrund der Ergebnisse der staatlichen Prüfung vorgenommen.

Für die von der Staatskommission festgelegten individuellen Sorten und Gattungen wird die Aufnahme in die Zonenaufteilung für die zur Verwertung in der Erzeugung zugelassenen Sorten aufgrund von Sachverständigengutachten und der vom Antragsteller vorgelegten Angaben vorgenommen.

VII. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 31

Recht auf Einreichung eines Antrags im Ausland

Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann einen Antrag auf Erteilung des Schutzes für ein Züchtungsergebnis im Ausland einreichen.

Die Kosten für den Schutz der Rechte an Züchtungsergebnissen im Ausland werden vom Antragsteller bestritten.

Artikel 32

Rechte ausländischer natürlicher oder juristischer Personen

Ausländische natürliche und juristische Personen genießen die in diesem Gesetz und in sonstigen regulierenden Verordnungen der Republik Tadschikistan bezüglich des Schutzes von Züchtungsergebnissen vorgesehenen Rechte gleichberechtigt mit natürlichen und juristischen Personen der Republik Tadschikistan, wenn ein Vertrag über den Schutz von Züchtungsergebnissen zwischen den betreffenden ausländischen Staaten und der Republik Tadschikistan geschlossen wurde.

Die Bestimmungen der Artikel 22 und 23 dieses Gesetzes gelten nicht für ausländische Staatsangehörige und staatenlose Personen.

Artikel 33

Internationale Verträge

Führt ein internationaler Vertrag, dessen Vertragspartei die Republik Tadschikistan ist, Vorschriften ein, die von den in diesem Gesetz enthaltenen abweichen, sind die Vorschriften des internationalen Vertrags maßgebend.

Präsident der Republik Tadschikistan

E. Rachmanow

Duschanbe, den 4. November 1995
N.118

[Ende der Anlage und des Dokuments]